AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Die Präsidentin der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Nr. 24/2023
(76. Jahrgang)

Berlin, den
29. November 2023

I N H A L T

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Studierendenschaft

Änderung der Sozialfonds-Satzung
vom 25. Oktober 2023 228

Änderung der Satzung der Studierendenschaft
vom 25. Oktober 2023 228

Fakultäten

Änderungssatzung für die Zugangsordnung für den Masterstudiengang Gebäudeenergiesysteme
an der Fakultät III - Prozesswissenschaften der Technischen Universität Berlin
vom 12. Juli 2023 229

II. Bekanntmachungen

Vereinigungen

Registrierung von Vereinigungen an der TU Berlin 229

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studierendenschaft

Änderung der Sozialfonds-Satzung

vom 25. Oktober 2023

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 25. Oktober 2023 gemäß § 18a Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 2011, S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. 2023, S. 260), die Sozialfonds-Satzung vom 30. Juni 2015 (AMBl. TU 33/2015, S. 317), zuletzt geändert am 26. April 2022 (AMBl. TU 17/2022, S. 87) wie folgt geändert:**)

Artikel I

Nach § 9a wird der folgende § 9b eingefügt:

§ 9b Vereinfachung des Antragsverfahrens auf Grund gestiegener Inflationsrate (Vereinfachtes Verfahren)

[Antragsberechtigung im vereinfachten Verfahren auf Grund gestiegener Inflationsrate]

(1) Für die Semester, in deren Berechnungszeitraum die Inflationsrate in Deutschland, gemessen als Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) zum Vorjahresmonat, den Wert von 3,0 % in mindestens einem Monat übersteigt, stellt dies eine Härte dar. Es sind daher antragsberechtigt im Sinne des § 2 alle Studierenden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über kein Vermögen verfügten.

Für die verbleibenden zu bearbeitenden Anträge werden die Vorgaben zu den Vergabekriterien gemäß § 2 Abs. 4, § 3 und zur Bewertung der Vergabekriterien nach § 4 nicht angewendet. Bereits bewilligte Anträge sind davon ausgenommen. In Bearbeitung befindliche Anträge können nach dem vereinfachten Verfahren neu bearbeitet werden, wenn dadurch der zu bewilligende Betrag nicht geringer wird.

[Einsetzung des Vermögens]

(2) Für den Abwicklungs-Zeitraum sind von dem Vermögen abzusetzen:

1. ein Grundbetrag in Höhe von Tausendzweihundert von Hundert des Rückmeldebetrags,
2. einer Pauschale in Höhe von 1.000 Euro für jede Person, gegenüber der die/der Studierende unterhaltspflichtig ist,
3. bei Sperrkonten der tatsächliche, nicht verfügbare Sperrbetrag zum Zeitpunkt der Leistung des Semesterticketbeitrages; dabei ist ein Nachweis oder eine Erklärung, dass es sich um ein Sperrkonto handelt, abzugeben,
4. auf Antrag ein weiterer Teil des Vermögens, wenn dadurch unbillige Härten vermieden werden.

Die Höhe des Vermögens ist mit einem Kontoauszug der in Frage kommenden Konten nachzuweisen. Bei Sperrkonten wird dabei nur der tatsächlich für den Zeitraum der Beantragung zur Ausschüttung vorgesehene Betrag angerechnet. Dabei ist ein Nachweis oder eine Erklärung, dass es sich um ein Sperrkonto handelt, abzugeben. Zusätzlich ist im Antrag zu erklären, dass es sich bei den angegebenen Konten um alle ihnen zuzuordnenden Konten handelt.

[Vergabe im vereinfachten Verfahren]

(3) Eine Zuzahlung zum Semesterticket für den Abwicklungszeitraum erfolgt bei allen Antragsberechtigten unter Anwendung der Bestimmungen des § 5 ohne Berücksichtigung der Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 1 bis Satz 3.

(4) Für Anträge bezogen auf die Antragszeiträume Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023 sind die Antragsfristen bereits endgültig abgelaufen, eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gem. § 7 Satz 2 kann nicht durch Hinweis auf die Ergänzung des § 9b begründet werden.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Satzung der Studierendenschaft

vom 25. Oktober 2023

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 25. Oktober 2023 gemäß § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 2011, S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2023 (GVBl. 2023, S. 260), die Satzung der Studierendenschaft der TU Berlin vom 25. Januar 2005 (AMBl. TU 7/2005, S. 230), zuletzt geändert am 12. November 2021 (AMBl. TU 17/2022, S.87), wie folgt geändert:**)

Artikel I

In § 27 Absatz 1 Satz 1 wird in Nummer 9 „Frauen“ durch „FLINTA“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

**) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 14.11.2023.

Fakultäten

Änderungssatzung für die Zugangsordnung für den Masterstudiengang Gebäudeenergiesysteme an der Fakultät III - Prozesswissenschaften der Technischen Universität Berlin

vom 12. Juli 2023

Der Fakultätsrat der Fakultät III - Prozesswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 12. Juli 2023 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), sowie in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) vom 9. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), die folgende Änderung für die Zugangsordnung des Masterstudiengangs Gebäudeenergiesysteme beschlossen*:

Artikel I – Zugang

In § 3 Zugangsvoraussetzungen wird Abs. 2 wie folgt geändert:

(2) Ein Studiengang steht in der Regel fachlich nahe, wenn er folgende fachliche Anteile enthält:

1. zusammen mindestens 18 Leistungspunkte aus:
   - Analysis, Differentialgleichungen und Lineare Algebra,
   - Energie-, Impuls- und Stofftransport sowie Thermodynamik,
2. zusammen mindestens 24 Leistungspunkte aus:
   - naturwissenschaftliche Grundlagen (Chemie, Physik)
   - allgemein technische Grundlagen (Mechanik, Elektrotechnik, Informatik)
   - fachspezifische Grundlagen (Energietechnik, Mess- und Regelungstechnik)

Artikel II – Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie ist erstmals für die Verfahren des Sommersemesters 2024 anzuwenden.

(2) Verfahren, die das Wintersemester 2023/24 oder frühere Semester betreffen, werden nach der Zugangsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang (AMBl. TU 31/2018, S. 329) zu Ende geführt. Ist das letzte Verfahren für diese Zeiträume abgeschlossen, tritt die Zugangsordnung vom 14. März 2018 außer Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege am 16.11.2023.

II. Bekanntmachungen

Vereinigungen

Registrierung von Vereinigungen

Registrierung der Vereinigung „INIgrün – Die Orientierungsinitiative“ an der Technischen Universität Berlin zum 19.09.2023.

Registrierung der Vereinigung „Junge Europäische Föderalist:innen an FU und TU“ an der Technischen Universität Berlin zum 19.10.2023.